

(2) An den Abendschulen für Finanz Wirtschaft sind Grund- und Aufbaukurse in folgenden Fachgebieten durchzuführen, wenn mindestens 15 Teilnehmer für das jeweilige Fachgebiet vorhanden sind:

Haushalt,  
Abgaben,  
Geld und Kredit,  
Finanzwirtschaft der sozialistischen Wirtschaft,  
Versicherungen.

(3) Die Grund- und Aufbaukurse sind in drei Studienabschnitte einzuteilen. Nach jedem Studienabschnitt sind Prüfungen durchzuführen.

1. Studienabschnitt:

Grundkurse mit einer Dauer von einem Jahr zur Erreichung der schulischen Voraussetzungen gemäß den Qualifikationsmerkmalen bis zur Vergütungsgruppe VI.

2. Studienabschnitt:

Aufbaukurse mit einer Dauer von einem Jahr zur Erreichung der schulischen Voraussetzungen gemäß den Qualifikationsmerkmalen der Vergütungsgruppe IV.

3. Studienabschnitt:

Aufbaukurse mit einer Dauer von einem Jahr zur Erreichung der schulischen Voraussetzungen gemäß den Qualifikationsmerkmalen der Vergütungsgruppe III.

(4) Die Teilnahme am 2. oder 3. Studienabschnitt hat den Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes des vorangegangenen Studienabschnittes zur Voraussetzung.

(5) Im Rahmen der Abendschulen für Finanzwirtschaft können auch andere Qualifizierungskurse entsprechend dem Bedarf der Praxis organisiert und durchgeführt werden.

(6) Zur Organisation, Anleitung und Kontrolle der Abendschulen für Finanzwirtschaft ist an einer Finanzschule eine Abteilung „Abendschulen für Finanzwirtschaft“ einzurichten.

(7) Die Abendschulen für Finanzwirtschaft werden durch hauptamtliche Schulleiter geleitet.

(8) Der Unterricht an den Abendschulen für Finanzwirtschaft ist durch nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte durchzuführen, die gemäß den Richtlinien für das Fachschulfernstudium für Finanzwirtschaft zu honorieren sind.

(9) Für die organisatorische Durchführung und Kontrolle der Abendschulen für Finanzwirtschaft sind durch das Ministerium der Finanzen Richtlinien zu erlassen. §

### § 3

(1) Auf der Grundlage der drei Studienabschnitte der Abendschulen für Finanzwirtschaft hat ein organisiertes Selbststudium für Finanzwirtschaft im September 1953 zu beginnen.

(2) Die Durchführung des organisierten Selbststudiums erfolgt mit Hilfe von Studienanleitungen und Literaturhinweisen.

(3) Auf der Grundlage der Lehrpläne und Studienanleitungen sind Jahresabschlußprüfungen im Rahmen der Abendschulen für Finanzwirtschaft durchzuführen.

(4) Zur Kontrolle des organisierten Selbststudiums sind an den Abendschulen für Finanzwirtschaft Konsultationen durchzuführen.

(5) Die Organisation, Durchführung und Kontrolle des organisierten Selbststudiums obliegt der Abteilung „Abendschulen für Finanzwirtschaft“.

(6) Das erfolgreiche Bestehen der Abschlußprüfung des organisierten Selbststudiums ist gleichzusetzen mit dem entsprechenden erfolgreichen Abschluß der Abendschule für Finanzwirtschaft.

## II. Teil

### Qualifizierung mit Unterbrechung der Arbeitszeit

#### § 4

(1) Zur Qualifizierung der im Finanzapparat Tätigen mit Unterbrechung der Arbeitszeit sind Qualifizierungskurse für die Fachgebiete Haushalt, Abgaben, Geld und Kredit und Versicherungen durchzuführen.

(2) Teilnehmer an Qualifizierungskursen bis zu einer Dauer von sechs Monaten erhalten ihre Lohn- bzw. Gehaltsbezüge weiter. Das Arbeitsverhältnis bleibt während der Dauer des Schulbesuches bestehen.

(3) Teilnehmer an Qualifizierungskursen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten erhalten Stipendien. Hierfür gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ und an Landesverwaltungsschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1226).

(4) Erfolgreiche Absolventen der Qualifizierungskurse, die auf den Ergebnissen der Fach- und Abendschulen für Finanzwirtschaft aufbauen, können entsprechend den Qualifikationsmerkmalen der Vergütungsgruppe II vergütet werden, wenn sie eine entsprechende Funktion ausüben und sich in der Praxis bewährt haben.

(5) Absolventen anderer Qualifizierungskurse können auf Grund der erreichten Qualifikation für Tätigkeiten mit entsprechenden Qualifikationsmerkmalen verwandt werden, wenn sie sich in der Praxis bewähren.

## III. Teil

### Fachschulausbildung

#### § 5

(1) Die Ausbildung mittlerer Nachwuchskader für den Finanzapparat hat an Fachschulen für Finanzwirtschaft zu erfolgen. Diese Aufgaben sind an den Fachschulen für Finanzwirtschaft in Gotha und Brandis durchzuführen.

(2) Die Ausbildungsdauer beträgt für Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung und andere Schüler mit gleichwertigen Voraussetzungen zwei Jahre.

(3) An der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha ist eine Spezialisierung in folgenden Fachgebieten durchzuführen:

- a) Haushalt,
- b) Abgaben (und Preise),
- c) Geld und Kredit,
- d) Finanzwirtschaft der sozialistischen Wirtschaft,
- e) Versicherungen,
- f) Außenhandelsfinanzierung und Devisenwirtschaft.

(4) An der Fachschule für Finanzwirtschaft in Brandis wird eine Spezialisierung für das Fachgebiet Geld und Kredit durchgeführt.

(5) Die Fachschule für Finanzwirtschaft in Brandis ist in das Verzeichnis der Fachschulen aufzunehmen.

(6) Bei der Aufnahme der Schüler für die Fachschulen für Finanzwirtschaft sind vorwiegend Bewerber aus der Arbeiterklasse, der werktätigen Bauernschaft und der fortschrittlichen Intelligenz zu berücksichtigen.